

**Richtlinien
für die Gewährung von Entschädigungen für ehrenamtlich tätige
Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter in Kaltenkirchen**

1. Jugendgruppenleiter/-innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die einen amtlich anerkannten Ausweis (Jugendleiter-Card) für Jugendgruppenleiter/-innen haben und bei einem per Gesetz oder auf Antrag anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der freiwillig Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII übernimmt, ehrenamtlich eine Gruppe leiten oder in einem Jugendzentrum mitarbeiten.
Zu diesem Personenkreis gehören auch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen in Musik- und Spielmannszügen mit einer Qualifikation als Jugendgruppenleiter/-in, Registerführer/-in bzw. Nachwuchsdirigent/-in.
2. Maßgeblich für die Anerkennung von Jugendgruppenleitern/-innen sind die Landesrichtlinien über die Voraussetzungen des Erwerbes und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 01.12.2014 – VIII 325, Amtsbl. Schl.-H. S. 879).
Über die Anerkennung als Jugendgruppenleiter/-in entscheidet ansonsten im Einzelfall der Kreisjugendring, im Zweifelsfall das Kreisjugendamt.
3. Voraussetzung für die Entschädigung ist eine aktive, mindestens halbjährig zusammenhängende, Tätigkeit als ausgebildete/-r Jugendgruppenleiter/-in in einem Jugendzentrum oder bei einem freien Träger der Jugendhilfe. Die Tätigkeit muss regelmäßig ausgeübt werden, d. h. die Gruppe muss mindestens 14-tägig zusammenkommen.
Die Gruppenstärke bei Mitarbeitern/-innen in Musik- und Spielmannszügen muss mindestens drei Personen betragen.
4. Die Entschädigung wird auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt und beträgt zurzeit im Regelfall 220,00 EUR pro Jahr.
Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sie sich entsprechend.
Sie beträgt dann für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresentschädigung.
Wer für seine Aufwendungen von anderer Stelle aus Stadtmitteln gefördert wird, erhält keine Entschädigung nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinie findet keine Anwendung für Jugendgruppenleiter/-innen, die in Sportvereinen tätig sind.
5. Der Antrag auf Entschädigung ist von der/m Jugendgruppenleiter/-in mit Bestätigung der Angaben durch das Jugendzentrum oder den Träger gemäß Formblatt (siehe Anlage) zu stellen und bis zum 10.11. (Ausschlussfrist) des Jahres für das laufende Kalenderjahr einzureichen, und zwar per Post an die

Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Die Entschädigung wird am Ende eines jeden Jahres in einer Summe an den Antragsteller/ die Antragstellerin ausgezahlt.

Die Stadt leitet den Antrag an den

Kreisjugendring Segeberg e.V.

An der Trave 1a

23795 Bad Segeberg

zur weiteren Bearbeitung weiter.

6. Mit der Antragstellung stimmt der/die Jugendgruppenleiter/-in zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden und speichern darf (§ 26 LDSG).
Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrages ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der/Die Antragsteller/-in kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags (§ 27 LDSG).
7. Diese Richtlinien treten gemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.03.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 23.10.2023

i.V.

Gez.

Kurt Barkowsky

Erster Stadtrat